



Finanzordnung des TTC Wolmirstedt e.V.

-Wolmirstedt, den 05.01.2014-

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des TTC Wolmirstedt e.V.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.

§ 3 Haushaltplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung der Aufgaben im TTC Wolmirstedt e.V. erfolgt auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung bestätigten jährlichen Haushaltpläne.
3. Für die Genehmigung eines Nachtragshaushalts ist der Vorstand zuständig.
4. Der Zahlungsverkehr des TTC Wolmirstedt e.V. hat sich grundsätzlich über Kasse und Bankkonto des TTC Wolmirstedt e.V. zu vollziehen.
Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen.

§ 4 Aufgaben des Kassenwartes/Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
2. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des TTC Wolmirstedt e.V. kann

- a) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen.
- b) In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

§ 6 Kassenprüfer

1. Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung vom Ergebnis Bericht zu erstatten.
2. Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen, ist der Vorstand zu informieren.

§ 7 Jahresmitgliedsbeiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist mit Ausnahme der Ehrenmitglieder von allen Vereinsmitgliedern zu entrichten.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im zweiten Quartal des Geschäftsjahres erhoben. Die Begleichung durch das Vereinsmitglied erfolgt dabei durch Lastschriftverfahren.

Die Beitragszahler sind vorab über die jährliche Beitragserhebung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Hierzu wird über die Homepage ein Dokument erstellt und versendet, das neben der Beitragsberechnungsgrundlage auch über den Stichtag des Lastschrifteneinzuges informiert. Das Dokument dient gleichzeitig als Mitgliedsnachweis. Da es maschinell erstellt wird, ist es ohne Unterschrift gültig.

Sollten der Beitragserhebung als solches oder der Berechnung Einwände gegenüberstehen, muss durch den Beitragszahler Rücksprache gesucht werden. Entgelte, die dem TTC Wolmirstedt e.V. aufgrund fälschlicher Rückbuchungen durch den Beitragszahler entstehen, werden diesem entsprechend in Rechnung gestellt.

3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt und beträgt

a) aktive Vereinsmitglieder im Wettkampfbetrieb	€ 84,00 (€ 7,00/Monat)
b) aktive Vereinsmitglieder unter 18 Jahre	€ 48,00 (€ 4,00/Monat)
c) aktive Vereinsmitglieder im Freizeitsportbereich	€ 48,00 (€ 4,00/Monat)
d) aktive Vereinsmitglieder - Hartz IV-Bezieher	€ 48,00 (€ 4,00/Monat)
e) passive Vereinsmitglieder	€ 24,00 (€ 2,00/Monat)
4. Neuaufgenommene Mitglieder entrichten den Jahresmitgliedsbeitrag im Jahr ihrer Aufnahme auf Grundlage ihrer ab dem Aufnahmedatum verbleibenden Monate des Geschäftsjahres.
5. Aktive Vereinsmitglieder unter 18 Jahre gemäß §7 Abs. 3b) Finanzordnung die im aktuellen Geschäftsjahr ihr 18. Lebensjahr vollenden, wechseln erst im darauffolgenden Geschäftsjahr die Beitragsklasse.
6. Ein Vereinsaustritt erfolgt stets zum Ende des Geschäftsjahres und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Vor dem Austritt müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem TTC Wolmirstedt e.V. beglichen

sein.

§ 8 Reisekostenvergütung

1. Für anfallende Fahrten mit einem Kraftfahrzeug oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.
2. Überschreitet die Entschädigung einen Höchstbetrag von € 100,00 ist vor Reiseantritt die Genehmigung durch den Kassenwart einzuholen.
3. Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt
 - a) wenn eine vom Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit genutzt werden konnte oder
 - b) der Antragsteller von anderen Personen in einem Kraftwagen mitgenommen wurde,
 - c) bei Anfahrt zum Training

§ 9 Verpflegungszuschuss

1. Sportler und Betreuer erhalten einen Verpflegungszuschuss bei Turnieren i. H. von
 - a) € 2,50/Person und Tag ab Kreissebene, sofern kein Proviant mitgeführt wird
 - b) € 2,50/Person und Tag ab Bezirksebene, sofern Proviant mitgeführt wird,
 - c) € 5,00/Person und Tag ab Bezirksebene, sofern kein Proviant mitgeführt wird
2. Finden die Turniere in Wolmirstedt statt, erfolgt die Auszahlung in Form von Wertbons.

§ 10 Aufwandsentschädigung

1. Helfer bei Veranstaltungen erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Person und Tag i.H. von € 5,00.
2. Organisiert der TTC Wolmirstedt ein kostenpflichtiges Catering, erfolgt die Auszahlung in Form von Wertbons.
3. Helfer im Sinne dieser Ordnung sind:
 - a) Personen der Turnierleitung
 - b) Kampfrichter
 - c) Verkaufspersonal des Catering
 - d) vom Festausschuss eingeteilte/berufene sonstige Helfer

§ 11 Lehrgangskosten

1. Kosten die einem Mitglied aufgrund von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung im Sinne der Ausübung von Vereinsaufgaben entstehen, werden vom TTC Wolmirstedt e.V.

in voller Höhe übernommen.

2. Eine Beantragung beim Kassenwart ist im Vorfeld des Lehrgangs in jedem Fall notwendig.

§ 12 Zuwendungen für Jubiläen und besondere Anlässe

1. Zu folgenden Anlässen und Jubiläen sind Mitgliedern sowie vereinsnahestehenden Personen Präsente in Höhe von 50 € durch ein Vorstandsmitglied zu überreichen:
 - a) 50., 60. und 75. Geburtstag,
 - b) 25. und 40. jährige Vereinsmitgliedschaft,
 - c) Hochzeit des Mitgliedes,
 - d) Geburt eines Kindes.
2. Zu folgenden Anlässen und Jubiläen sind Mitgliedern sowie vereinsnahestehenden Personen Kartengrüße in Höhe von 25 € durch ein Vorstandsmitglied zu überreichen:
 - a) Sterbefall des Mitgliedes/enger Familienkreis.
3. Zu folgenden Anlässen und Jubiläen sind Mitgliedern sowie vereinsnahestehenden Personen Kartengrüße in Höhe von 10 € durch ein Vorstandsmitglied zu überreichen:
 - a) Jugendweihe/Konfirmation nach aktueller Information durch den Jugendwart.
4. Unabhängig von der oben genannten Aufzählung kann der Vorstand im Einzelfall Anlässe festlegen. Der Gesamtwert der Präsente darf 50 € nicht überschreiten.
5. Die Übergabe erfolgt in Präsenten oder Gutscheinen. Barzahlungen sind nicht zulässig.
6. Aus der Finanzordnung ergibt sich kein Rechtsanspruch für diese Zuwendung.

§13 Versäumnisse und Ordnungsverstöße

1. Ordnungsgebühren, die dem Verein aufgrund von Versäumnissen und Verstößen im Mannschaftswettbewerb (Punk- und Pokalspiele) auferlegt werden, werden auf die jeweilige Mannschaft zu 100% umgelegt.
2. Ordnungsgebühren, die dem Verein aufgrund der Nichtteilnahme eines Sportfreundes im Turnierbetrieb der allgemeinen Klasse oder der Senioren auferlegt werden, werden auf den jeweiligen Sportfreund zu 100% umgelegt. Ausnahmen bilden begründete Fälle und nachweisliche Krankheit.

§ 14 Schlussbestimmungen

3. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
4. Diese Finanzordnung tritt nach seiner Bestätigung in Kraft.
5. Änderungen dieser Finanzordnung sind auf Antrag und Beschluss eines der Vereinsorgane nach §9 seiner Satzung zulässig.